

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 111.

Dienstag, den 16. September.

1902.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhaus, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28., 30., 31. Oct., 1., 3., 4., 5., 6., 10., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. October, Nachmittags 5 Uhr, angelegt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum armen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder beim Pflegebefohlenen **pünktlich Nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftsmäßig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Voden herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Auftreten, Zertragen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Krotzblau) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, von Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich von vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem rothen Entzündungsrand umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Bläschen zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Bläschen zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßiger Verläufe der Schuppen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, häufig zu wechselnden Umschlägen mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Bläschen sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Voden herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Veranlassung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnden Umschlägen mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Baden ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblistern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Krotzblau) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Glimmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flach gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Ausräumen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebbrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeremulare der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei vor: **Paum, Moritzstraße No. 27**, hieselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in auktiver Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges beim Wiederimpfungen becheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrath-Beschluß vom 30. October 1874 (Min.-Bl. i. V. S. 23) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „Jann“ des Vorbrucks in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „Jann“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung einmal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Tongefäße mit weißer Glasur, aufeisernte Gefäße mit bleiblicher Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur aus gebranntem Holz, ferner Blech- oder Glasgefäße, als Messinggefäße nur Blechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Messinggefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfröhren dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfröhren aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte Rinne die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3. Au dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit dieselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem fest sauberen haltenden Lad- oder Deckbrennen versehenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten abgeschlossenen, mit Jute ausgelegten Raum untergebracht sein, in welchem vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verlaufe der Milch bestimmten Nähen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4. Sogenanntes Gespül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgehandelt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa an ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Frachtkästen und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorcharnen nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7. Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Flecktyphus, Scharlach oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus becheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8. Verkaufsbläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verlaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Strahlen anzubringen.

§ 10. Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Ruhrscheuche, Perlsucht, Voden, Gelbsucht, Rauchsbrand, an Krankheiten des Uterus, sauliger Gebärmutterentzündung, Blämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11. Aufgüsse von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe bewirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:
Wiesbaden, den 15. März 1901.
Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Ausgang aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900

§ 2. Ziffer 2. Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer kränklicher Weise (§. 3. mittelst beifigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3. Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Schwären, Getränken, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4. Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feilbieten unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatguthum stehenden Straßen und Wege, in welchen bestmüthlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gemeint.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vergewaltigungen in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokale, Dogelimerstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 10. Juli d. J. **Vorschriften** über den Umfang der Vergewaltigungen und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der **Versteigerer** und unterm 11. Juli d. J. solche über den Umfang der Vergewaltigungen und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der **Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktes feilverkaufen** erlassen, deren Veröffentlichung in nächster Zeit in Form einer Beilage zum Regierungsamtsblatt (Frankfurter Amtsblatt) erfolgen wird, und die am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden hierauf mit dem Bemerkten ausdrücklich hingewiesen, daß die in Ziffer 31 der erwähnten Vorschriften bezeichnete Frist, welche zwischen dem Eingang der Anzeige der fraglichen Versteigerung und dem Versteigerungstermine liegen muß, hierdurch für den Stadtkreis Wiesbaden auf **48 Stunden** festgesetzt wird.

Die betreffende Anzeige ist demnach, nebst den erforderlichen Unterlagen, **spätestens 48 Stunden** vor Beginn der Versteigerung und zwar, im Interesse der Beschleunigung, **nicht** bei der königlichen Polizei-Direction, sondern bei demjenigen **Polizei-Revier** einzureichen, in dessen Bezirk die Versteigerung abgehalten werden soll.

Wiesbaden, den 20. August 1902.
Der Polizei-Direktor. v. Schenk.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 8. bis einschl. 14. September 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Straßmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 13. September 1902.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 20. Mai 1893 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Kindern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorzunehmen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern enklavierter Gehöfte, z. B. Adomsthaler Hof, Fasanerie, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hauschlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verdrück, Lähmung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wagen unaufrührbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbirter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschächtung bescheinigt, in dem Gehöfte abgetödtet und die Abschächtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschächtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschächtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gemeinde muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach festgelegter Bestimmung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Abschächtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, 1. September 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Grotz- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein oeffentlicher Festtag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (einkl. Nachschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Nachschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handeltleute unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, geht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es untersagt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (Satz 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. September 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Herr Stadtkirchner Dr. med. Stricker ist bis zum 15. Oktober d. J. verabschiedet. Er wird durch den Herrn Dr. med. Weiler, Beltrichstraße 1, vertreten.

Wiesbaden, den 9. September 1902.

Der Magistrat. - Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Table listing names and addresses of citizens, likely for a public notice or election. Includes names like 'Der Mehrerbis von den bis 15. Juni 1902'.

Wiesbaden, den 28. August 1902.

Die Leibhaus-Deputation.

Städtisches Leibhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leibhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Logatoren von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leibhaus anwesend sind.

Die Leibhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernspreckamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telephonanschluß Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann. Der hiesigen Gimbomerschaft wird die Benutzung der Telephonanschlüsse zu Feuermeldungen empfohlen.

Wiesbaden, im Oktober 1901.

Der Branddirector. Schurer.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des am 21., 22. und 23. d. M. hierelbst stattfindenden Kirchweihfestes wird die Wilhelmstraße von der Einmündung der Dohheimerstraße bis zu der Lehrstraße von Mittags 2 Uhr an für alle diejenigen Fuhrwerke u. Radfahrer gesperrt, welche diese Straße in ihrer ganzen Länge zu durchfahren gedenken. Diefenigen aber, die ihr Fuhrwerk oder ihre Fahrräder in den an der Wilhelmstraße gelegenen Wirthschaften u. oder in Nebenstraßen unterzubringen beabsichtigen, ist es erlaubt, die Straße im Schritt, Radfahrer abgesehen, bis zu dem Unterfunktort zu passieren.

F 311 Schierstein, den 10. September 1902.

Der Bürgermeister.

Lehr.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie innerhalb der Stadt Viebrich und von Viebrich bis zum Postamt in Schierstein liegt bei den Postämtern in Viebrich und Schierstein aus.

Viebrich, den 18. September 1902.

Kaiserliches Postamt.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 (S. 1529), sowie des § 142 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1888 (S. 195) wird von mir mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Landkreises Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Nach jedem Todesfall muß die Leiche vor der Beerdigung durch eine dazu bestellte oder zugelassene Person (§ 2) nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen beauftragt werden. Eine Beerdigung darf ohne vorherige Ausfüllung eines dem beifolgenden Formular entsprechenden Leichenschaufheines nicht stattfinden.

§ 2. Jede Gemeinde hat einen Leichenbeschauer zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit sowohl durch den Gemeindevorstand als auch durch den Königlichen Landrath widerrufen werden. An Leichenbeschauern sind ausschließlich approbirte Aerzte zu bestellen.

§ 3. Jeder dem amtlichen Leichenbeschauer ist jeder andere approbirte Arzt zur Vornahme der Leichenschau und Ausstellung des Leichenschaufheines berechtigt.

§ 4. Der Leichenbeschauer (§ 2 Abs. 2 und 3) darf den Leichenschaufheine nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Besichtigung der Leiche ausstellen. Erleidet sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die den Verdacht einer unnatürlichen Todesart nicht völlig ausschließen, so ist der Leichenbeschauer verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

§ 5. Der Leichenschaufheine muß der Ortspolizeibehörde von Demjenigen vorgelegt werden, der nach § 57 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes von 6. Februar 1875 den Sterbefall anzeigen hat.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. September 1902 in Kraft. Wiesbaden, den 16. Juli 1902. Der Königliche Landrath. von Serberg.

Ausführungs-Bestimmungen.

- 1. Die Leichenschau soll in der Regel erst 24 Stunden nach dem Tode stattfinden. 2. Der Leichenbeschauer übergiebt den ausgefüllten Leichenschaufheine in der Regel der nach § 4 der Polizeiverordnung zur Anzeige verpflichteten Person; nur in den Fällen des § 3 Abs. 2 sendet er ihn direct an die Ortspolizeibehörde. 3. Der ausgefüllte Leichenschaufheine ist zunächst dem Standesbeamten vorzulegen, der die Nummer des Sterberegisters ausfüllt, sodann aber unverzüglich an die Ortspolizeibehörde abzuliefern. 4. In den Umständen, die gemäß § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung eine unverzügliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle: a) wahrgenommene Zeichen einer verübten unehelichen Gewaltthatigkeit; b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuße einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt; c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist; d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat; e) wenn Hamulidie und Mangel der nöthigen Aufsicht ums Leben gekommen sind; f) wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind; g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der - dem behandelnden Arzte bekannten - Krankheit ihre natürliche Erklärung finden; h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden wurden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht; i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist; k) erwiesene oder mutmaßliche Selbsttödtung. 5. Hinsichtlich der Bezahlung für die Befestigung und Ausstellung des Leichenschaufheines treffen die Gemeinden mit dem amtlichen Leichenbeschauer Vereinbarungen. Für Ortstarke hat

die Gemeinde die Kosten zu tragen. Im Uebrigem steht es den Aerzten zu, für die gedachten Bestimmungen nach Maßgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

Wiesbaden, den 16. Juli 1902.

Der Königliche Landrath.

von Serberg.

J. No. I 7311. Sterberegister No. . . .

Leichenschaufheine.

Vor- und Zuname, auch Stand des Verstorbenen (bei Kindern bis zu 5 Jahren, ob ehelich oder unehelich).

Wohnort und Wohnung.

Jahr, Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen.

Jahr, Tag und Stunde des Ablebens.

Name des behandelnden Arztes.

Todes- Grundkrankheit (entfernte Todesursache).

Ursache. Nächste Todesursache (hinzugetretene Complicationen).

Hat eine Behandlung durch eine Person, die nicht Arzt ist, stattgefunden?

Name und Wohnort derselben.

Bei Kindbettfieber oder Wochenbett-Tod: Name der theilnehmenden Hebamme.

Bei ansteckenden Krankheiten: Tag der Erkrankung.

Bemerkungen.

Unterschrift

Vorstehende Kreispolizei-Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntniss der hiesigen Bewohner mit dem Bemerkten, daß der Gemeindevorstand dem Communalarzt Herrn Dr. Rüb hier, Wiesbadenerstraße 29, die Ausübung der amtlichen Leichenschau in hiesiger Gemeinde übertragen hat.

Sonnenberg, den 27. August 1902.

Die Ortspolizeibehörde.

J. B. Singel, Beigeordneter.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, S. 9.25 (Schnellfahrt „Rorussa“ u. Kaiserin Augusta Victoria), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 bis Neuwied, Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agenten W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 829

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 829

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Southwark“ am 2. Sept. in Newyork von Antwerpen und Southampton angekommen. D. „Kroonland“ am 6. Sept. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Friesland“ am 6. Sept. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 8. Sept. in Newyork von Antwerpen angekommen. D. „Zeeland“ am 8. Sept. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Southwark“ am 9. Sept. von Newyork nach Antwerpen und Southampton abgegangen. - Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 2. Sept. in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Nederland“ am 3. Sept. von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Pennland“ am 9. Sept. in Antwerpen von Philadelphia angekommen.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebureau J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Noordam“ von Newyork nach Rotterdam 9. Sept. Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Ryndam“ von Rotterdam nach Newyork, 5. Sept. 1.40 Vorm. Selly passirt. D. „Potsdam“ von Rotterdam nach Newyork, 6. Sept. Nachm. in Newyork eingetroffen. D. „Statendam“ von Newyork nach Rotterdam, 6. Sept. Vorm. von Newyork abgegangen mit 67 Kajüts- und 280 Passagieren 3. Classe. D. „Rotterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 2. Sept. Nachm. in Rotterdam eingetroffen. F 830